

JOBVermittlung der Agentur für Arbeit

Informationen für Arbeitnehmer



Chancen nutzen



**Bundesagentur
für Arbeit**

Wir vermitteln

befristete Beschäftigungen jeder Art, stunden-, tage-, wochen- und monatsweise - bis zu drei Monaten - insbesondere für

- **Büro, Verwaltung, Kommunikation**
- **Verkauf, technischen Betrieb**
- **Gesundheitsdienst und ambulante Pflege**
- **alle gewerblichen Sparten.**

Viele Arbeitgeber nutzen regelmäßig die **JOB**Vermittlung der Agentur für Arbeit. So können sie bei personellen Engpässen flexibel auf Auftragsspitzen reagieren.

Die **JOB**Vermittlung schlägt schnell und unbürokratisch eine Auswahl von geeigneten Arbeitskräften vor.

Viele qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer suchen über die **JOB**Vermittlung befristete Beschäftigungen. Daraus kann sich auch eine Dauer- oder Vollzeitbeschäftigung ergeben.

Die **JOB**Vermittlung wird in ausgewählten Agenturen für Arbeit entweder im Arbeitgeber-Service oder im Rahmen einer eigenen Organisationseinheit angeboten.

Nutzen auch Sie die unentgeltliche fachliche Beratung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder die JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit im Internet (www.arbeitsagentur.de).

Spezialdienste

JOBVermittlung **Studenten** für sämtliche Arbeiten

JOBVermittlung **Messe** für Auf- und Abbau von Messeständen und -einrichtungen, Standhilfen, Dolmetscher, Hostessen usw.

JOBVermittlung **Hafen** für Arbeiten im Hafen

JOBVermittlung **Großmarkt** für Transportarbeiten

Wichtige Informationen - daran müssen Sie denken

Sozialversicherung

Für die Sozialversicherung von geringfügigen Beschäftigten gelten besondere Bestimmungen. Eine Beschäftigung kann geringfügig sein wegen

- der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung).

Eine Beschäftigung ist geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400,- Euro nicht überschreitet. Die wöchentliche Arbeitszeit ist dabei unerheblich.

Um eine kurzfristige Beschäftigung handelt es sich immer dann, wenn die Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt ist.

In der **Arbeitslosenversicherung** ist eine einzelne geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei. Es wird also auch kein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erworben - zum Beispiel auf Arbeitslosengeld.

Wird nur eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, muss der Arbeitgeber nur für die Kranken- und Rentenversicherung pauschale Beiträge an die Minijob-Zentrale entrichten.



Eine geringfügige Beschäftigung kann pauschal versteuert werden. Das ist aber nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum einen pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung entrichtet. Für die Erhebung der einheitlichen Pauschalsteuer ist die Minijob-Zentrale zuständig. Dort können Sie auch weitere Informationen einholen (www.minijob-zentrale.de).

Im sogenannten Niedriglohnbereich besteht eine weitere Besonderheit. Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen von 400,01 Euro bis zu 800,00 Euro sind zwar versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung, allerdings muss der Arbeitnehmer nicht die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zahlen. Damit wird verhindert, dass es bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 400,- Euro zu einem abrupten Anstieg auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag kommt. Weitere Informationen dazu gibt Ihnen Ihre Krankenkasse.

Weitere Informationen

Bei mehreren Beschäftigungen kann Versicherungspflicht in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung eintreten. Für detaillierte Fragen zur Versicherungspflicht wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Regelungen für Studenten

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind Werkstudenten versicherungsfrei, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung von nicht mehr als 20 Wochenstunden ausüben. Versicherungsfreiheit besteht auch dann, wenn die Wochenarbeitszeit ausschließlich in den Semesterferien mehr als 20 Stunden beträgt.



In der Rentenversicherung werden Studenten, die neben ihrem Studium arbeiten, sonstigen Arbeitnehmern gleichgestellt. Das heißt, dass sie rentenversicherungspflichtig sind, wenn sie einer Beschäftigung nachgehen, die nicht geringfügig ist. In bestimmten Einzelfällen entscheidet die Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Regelungen für Bezieher von Arbeitslosengeld

Bezieher von Arbeitslosengeld bleiben in einer neben dem Leistungsbezug ausgeübten, mehr als geringfügigen Beschäftigung - unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes - arbeitslosenversicherungsfrei.

Zu den Auswirkungen einer entgeltlichen Beschäftigung auf das Arbeitslosengeld fragen Sie Ihre Agentur für Arbeit. Bei Fragen zum Arbeitslosengeld II wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger (Kommune, Arbeitsgemeinschaft, Landkreis).


Sonstige gesetzliche Regelungen

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz lässt befristete Arbeitsverhältnisse von bis zu 2 Jahren Dauer zu.

Befristet Beschäftigte unterliegen dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen. Die Unfallversicherung regelt die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers.

Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG).

Haben Sie **weitere Fragen** zur **JOB**Vermittlung? Informieren Sie sich über die vielfältigsten Möglichkeiten der **JOB**Vermittlung bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.



Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
September 2009

www.arbeitsagentur.de